

PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE AUSWEISUNG VON VORRANGSTANDORTEN FÜR WINDENERGIE NUTZUNG

Eignungskriterien

- mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s in 30 m Höhe
- Flächengröße mind. 30 ha
- bereits beeinträchtigt Landschaftsbild durch vorhandene techn. Anlagen
- im LRP* ausgewiesene Bereiche mit:
 - z. Z. geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - z. Z. nur geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
- günstige Netzanbindungsmöglichkeiten (Entfernung zum nächsten Umspannwerk)
- gesicherte Erschließung (vorhandenes Wegenetz)

Ausschlusskriterien

- Siedlungsgebiete:
Reine Wohngebiete: Mindestabstand 750 m; dörfliche Siedlungen, Campingplätze, fremdenverkehrsbedonte Siedlungen: 500 m; Einzelhäuser: 300 m
- Waldgebiete: Mindestabstand 200 m
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß LROP
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung gemäß LROP
- Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG Mindestabstand 200 – 500 m
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gemäß LROP¹⁾
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG¹⁾
- Schutzgebiete aufgrund internationaler Abkommen
- Gebiete, die die Voraussetzung gemäß § 24 NNatG erfüllen²⁾
Gebiete, die die Voraussetzung gemäß § 26 NNatG erfüllen¹⁾
- Naturdenkmale gemäß § 28 NNatG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG²⁾
- besonders geschützte Biotope (§ 28a/28 b NNatG)²⁾
- Wallhecken gemäß § 33 NNatG
- Kernzonen von Naturparks
- avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler und höherer Bedeutung¹⁾
(Mindestabstand 500 m lt. NLÖ)

* Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser

¹⁾ Im Einzelfall Abwägung möglich, es überwiegen jedoch grundsätzlich die Belange des Naturschutzes gegenüber denen der Windenergienutzung;

im LSG wird im Regelfall Entlassung der betreffenden Flächen aus dem Schutz erforderlich sein

²⁾ Hinsichtlich der einzuhaltenen Mindestabstände ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

³⁾ Die Preussen Elektra fordert 60 m Mindestabstand

- im LRP ausgewiesene Bereiche mit:
 - hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft gemäß LROP
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete laut LRP
- Vorranggebiet für Rohstoffsicherung gemäß LROP:
Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene im Bodenabbauleitplan (Entwurf);
Stand: Januar 1997
- Hochspannungsleitungen: Abstand Kipphöhe der WEA (1,5fache der Nabenhöhe), mind. jedoch 50 m)³⁾
- Richtfunkstrecken und Sendeanlagen: Mindestabstand 100 m
- Bahnlinien, schiffbare Kanäle:
Kipphöhe der WEA, mindestens jedoch 50 m
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Kipphöhe der WEA, mindestens jedoch 50 m
- stehende Gewässer > 5000 m² sowie Gewässer I. Ordnung: Mindestabstand 100 m
- innere Schutzzonen militärischer Anlagen

Abwägungskriterien

- Naturparkbereiche ausserhalb bestehender LSG und NSG
- Vorsorgegebiet für Grünlanderhaltung gemäß LROP
- Erholungs- und Freizeitgebiete (Kurgebiete); Vorsorgegebiete für Erholung gemäß LROP
- im LRP ausgewiesene Bereiche mit:
 - mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
 - Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (nur großflächige Bereiche)
- Vorsorgegebiet für Rohstoffsicherung gemäß LROP:
Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene im Bodenabbauleitplan (Entwurf);
Stand: Januar 1997
- weiterer geplanter / vorhandener raumbedeutsamer Windenergiestandort in einer Entfernung von weniger als 5 km

* Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser

¹⁾ Im Einzelfall Abwägung möglich, es überwiegen jedoch grundsätzlich die Belange des Naturschutzes gegenüber denen der Windenergienutzung;

im LSG wird im Regelfall Entlassung der betreffenden Flächen aus dem Schutz erforderlich sein

²⁾ Hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

³⁾ Die Preussen Elektra fordert 60 m Mindestabstand